



10.077

**Schuldbetreibungs- und  
Konkursgesetz.  
Sanierungsrecht****Loi sur la poursuite  
pour dettes et la faillite.  
Droit de l'assainissement***Zweitrat – Deuxième Conseil*

## CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 27.09.11 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)  
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 29.09.11 (FORTSETZUNG - SUITE)  
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 31.05.12 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)  
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 16.04.13 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 16.04.13 (FORTSETZUNG - SUITE)  
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 06.06.13 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 11.06.13 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.06.13 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 19.06.13 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 19.06.13 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 20.06.13 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 21.06.13 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)  
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 21.06.13 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

**Bischof Pirmin** (CE, SO), für die Kommission: Wir wechseln jetzt das Pferd und satteln um auf das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, genaugenommen auf ein in unserem Lande neu zu schaffendes Sanierungsrecht. Wir werden jetzt über eine Vorlage sprechen, auf die der Nationalrat am Schluss nicht eingetreten ist. Aber um es vorwegzunehmen: Ihre Kommission beantragt Ihnen sehr deutlich, mit 8 zu 1 Stimmen bei 1 Enthaltung, auf die Vorlage einzutreten.

Worum geht es? Sie erinnern sich, dass nach dem Swissair-Zusammenbruch diverse Vorstösse eingereicht worden sind, damit in der Schweiz einerseits der Gläubigerschutz bei drohenden Unternehmenszusammenbrüchen verstärkt werden kann und andererseits und insbesondere Unternehmungen, die in Schieflage geraten sind, saniert werden können, und zwar besser, als es das heutige Recht, das Aktienrecht und das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, ermöglicht. Ich verweise insbesondere auf die parlamentarische Initiative Lombardi 03.446; die Geschichte ist also schon bald zehn Jahre alt.

Der Bundesrat hat am 8. September 2010 nach eingehenden Abklärungen und Einsetzung einer Expertenkommission Botschaft und Entwurf erlassen, mit denen in der Schweiz ein Sanierungsrecht geschaffen werden soll bzw. gewisse Bestimmungen verschärft werden sollen, wenigstens auf der Ebene des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts. Der Nationalrat hat am 29. September 2011 beschlossen, auf die Vorlage nicht einzutreten, und zwar mit 97 zu 42 Stimmen. Ich komme auf die Begründungen noch zurück.

In der Vorlage geht es im Wesentlichen darum, Mängel im heutigen Schuldbetreibungsrecht zu beheben, die es erschweren, eine Firma in Schieflage zu sanieren, und die im Gegenteil dazu führen, dass diese Unternehmung dann in Nachlassliquidation oder in Konkurs geht. Botschaft und Entwurf des Bundesrates bauen auf dem Institut der Nachlassstundung auf, und der Bundesrat möchte erreichen – Ihre Kommission folgt dieser Zielsetzung –, dass die Nachlassstundung nicht mehr zwingend in einen Nachlassvertrag oder in einen Konkurs führt, sondern zu reinen Stundungszwecken eingesetzt werden kann, mit dem Ziel, dass die Firma ohne schuldbetreibungsrechtliches Ende saniert werden kann. Das kann etwa auf dem Wege eines Sanierungsdarlehens erfolgen.





Wenn man ein solches Ziel verfolgt, das hat sich im Nationalrat und auch in unserer Kommission gezeigt, dann ist das nicht einfach ein Schleichweg und ein Weg auf leisen Pfoten. Es ist ein Weg, der neue Interessengegensätze schaffen kann. Immer wenn man das Recht der Gesellschaft in Schieflage, sich zu sanieren, verstärkt – was die Vorlage will –, dann tangiert man Rechte, insbesondere von Gläubigern, Lieferanten, aber auch von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Wenn eine solche Gesetzesänderung vorgenommen werden soll, ist diesen Interessengegensätzen immer sachte Rechnung zu tragen. Die Interessengegensätze sind auf der Gesetzesebene zu reduzieren oder wenn möglich zu eliminieren. Deshalb schlägt der Bundesrat eine Reihe von Massnahmen vor, aus denen ich nur die wesentlichen exzerpiere:

Die Verstärkung der Gläubigermitwirkung ist ein zwingendes Pendant, wenn man die Sanierungsmöglichkeit innerhalb der Nachlassstundung verbessern will. Das ist auch Teil der Vorlage; wir werden das in der Detailberatung sehen. Wenn wir eine Sanierung erleichtern wollen, führt dies aber auch dazu, dass die Unternehmung in Schieflage die Möglichkeit bekommen soll, sich aus langfristigen Verträgen zu befreien, für die sie sich eigentlich verpflichtet hat. Das sind etwa langfristige Miet- oder Lieferverträge. Das gibt auch Interessenfragen aufseiten der entsprechenden Vertragspartner.

Dann wird auch die Frage zu stellen sein, welche Vorzugsrechte einzelnen Gläubigern zustehen und welche denn nicht. Hier schlagen Ihnen der Bundesrat und Ihre Kommission vor, eine ganz wesentliche Änderung des Konkursprivilegs im SchKG vorzunehmen, was das Steuerrecht betrifft. In der letzten Revision des Mehrwertsteuergesetzes haben die beiden Räte der Mehrwertsteuer ein neues Konkursprivileg zugestanden, ein Konkursprivileg, das in den Kommissionen nicht diskutiert wurde, das aber dazu geführt hat – weil die Mehrwertsteuerforderungen in der Regel sehr hoch sind –, dass die übrigen Gläubiger sehr häufig in Sanierungs-, Konkurs- und Nachlassfällen das Nachsehen haben, weil vorweg die Mehrwertsteuer mit ihren grossen Forderungen privilegiert bedient wird. Das war wahrscheinlich ein gesetzgeberischer Fehler. Bundesrat und Kommission schlagen Ihnen vor, dieses Privileg anlässlich der jetzigen Revision wieder zu streichen.

Dann kommen wir zur Pièce de Résistance dieser Vorlage, zum Sanierungsrecht. Diese Pièce de Résistance, nämlich die Rechte der Arbeitnehmenden, führte im Nationalrat aus unterschiedlichen Gründen, die von zwei unterschiedlichen Lagern vorgebracht wurden, zum Scheitern der Vorlage. Die Arbeitnehmenden sind diejenige Gläubigergruppe, die von einem Konkurs, einem Nachlass, einer Sanierung oder Nichtsanierung in der Regel die Hauptbetroffenen sind. Auf Deutsch heisst das: Wenn die Sanierung gelingt, behalten die Arbeitnehmer ihre Arbeitsplätze, und wenn sie scheitert, verlieren sie sie. Weil die Arbeitnehmer die Hauptbetroffenen sind, sind sie auch diejenige Interessengruppe, mit welcher der von mir erwähnte Interessenausgleich am schwierigsten und am diffizilsten zu erzielen ist. Bundesrat und Kommission schlagen Ihnen nach langer Diskussion folgendes Konzept hinsichtlich dieser Pièce de Résistance, der Rechte der Arbeitnehmer, vor:

Auf der einen Seite möchten wir der Unternehmung eine Fessel wegnehmen, die sie heute gemäss Obligationenrecht hat. Die Fessel von Artikel 333 OR besagt, dass ein Übernehmer, der bereit ist, eine Firma in Schieflage oder einen Teil davon zu übernehmen und zu sanieren, verpflichtet ist, sämtliche Arbeitnehmenden auch zu übernehmen. Der Arbeitnehmende hat zwar das Recht, die Übernahme abzulehnen, der Übernehmer hat aber nicht die Möglichkeit, nur einen Betriebsteil zu übernehmen, er muss alle Arbeitnehmenden übernehmen. Das hat in der Praxis häufig dazu geführt, dass Sanierungen nicht zustande gekommen sind. Hier, und das ist die eine Seite, schlagen Ihnen Bundesrat und Kommission vor, die Unternehmung bzw. die Arbeitgeberseite von dieser Fessel zu befreien und es ihr damit zu ermöglichen, nur einen Teil der Arbeitnehmenden zu übernehmen mit dem Ziel, dass wenigstens diese Arbeitsplätze – und damit ein mehr oder weniger grosser Betriebsteil – gerettet werden. Das ist für die Arbeitgeberseite.

Das Pendant für die Arbeitnehmerseite, das Ihnen Bundesrat und Kommission vorschlagen, ist die sogenannte Sozialplanpflicht. Heute ist es im schweizerischen Arbeitsrecht so, dass keine allgemeine Sozialplanpflicht besteht. Unternehmen können also Entlassungen vornehmen, ohne mit den Arbeitnehmern oder deren Verbänden einen Sozialplan zu erstellen, sofern nicht – das ist oft auch der Fall – in Gesamtarbeitsverträgen Sozialplanpflichten vorgesehen sind; dort gibt es die Pflicht heute bereits. Die Kommission empfiehlt Ihnen nun, als Pendant für die Arbeitnehmerseite – ich sage

AB 2012 S 352 / BO 2012 E 352

das bewusst salopp – die Sozialplanpflicht, die heute in Gesamtarbeitsverträgen besteht, für allgemeingültig zu erklären, aber nur für Massentlassungen und nur für Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern. Das sind etwa 0,37 Prozent der Unternehmen in der Schweiz, also nicht einmal ein Prozent der Unternehmen. Für diese soll gelten, dass ein Sozialplan ausgehandelt werden muss, samt einer Schiedsgerichtspflicht, die dahintersteht, ausser der Sozialplan würde den Konkurs oder die Nachlassstundung erst ermöglichen. Nur für Fälle also, in denen genügend Mittel vorhanden sind, soll eine Sozialplanpflicht bestehen.





Kommission und Bundesrat sind der Meinung, dass damit für die wichtigste Pièce de Résistance eine Gleichgewichtslage geschaffen wird, die dieser Vorlage zum Durchbruch verhelfen könnte und eine Mehrheit finden sollte. Damit verbunden ist das Ziel – das alle verfolgen, auch die unterschiedlichen Lager im Nationalrat –, Unternehmen häufiger zu sanieren und weniger häufig in den Konkurs und in die Liquidation zu schicken, als dies heute der Fall ist.

Ich möchte noch ergänzen, dass Ihre Kommission es nicht dabei hat bewenden lassen. Die Mehrheit Ihrer Kommission ist der Meinung, dass eine Revision des SchKG richtig ist, aber nicht genügt. Aus diesem Grunde hat Ihre Kommission gleichzeitig eine Kommissionsmotion verabschiedet, mit der sie den Bundesrat beauftragt, in einem nächsten Schritt ein Sanierungsrecht im Bereich des Obligationenrechts zu schaffen, ein Sanierungsrecht, das eine Gesellschaft nicht in den Ruch des Konkurses oder der Liquidation bringt, sondern ihr ermöglichen soll, bereits vorher schnittige Sanierungsmassnahmen zu treffen, inklusive einer Stundung und inklusive wahrscheinlich dann sauber geregelter Sanierungsdarlehen. Die Kommission versteht das nicht als Gegenentwurf zur jetzigen Revision des SchKG, sondern – auch hier – als Pendant dazu, als gleichwertiges Gegen- und Mitstück, um im Zusammenspiel von Obligationenrecht und SchKG am Schluss ein funktionierendes Sanierungsrecht zu schaffen, wie das andere Staaten heute schon haben. Ich erinnere an das hier sehr erfolgreiche Modell des sogenannten Chapter 11 in den Vereinigten Staaten von Amerika. Ich bitte Sie, der Mehrheit zu folgen und auf die Vorlage einzutreten.

**Cramer Robert (G, GE):** Il n'y a pas grand-chose à ajouter factuellement à l'excellente présentation qui vient de nous être faite par Monsieur Bischof. Alors permettez-moi de passer tout de suite aux conclusions.

On peut tirer des réflexions que nous avons entendues dans le débat d'entrée en matière la conclusion que la révision qui nous est soumise n'est que très partiellement satisfaisante. Cela est dû au fait que, d'un côté, elle est une modernisation bienvenue du droit de la poursuite mais que, de l'autre, elle passe très largement à côté de la cible qui est de mettre en place une conception moderne de l'assainissement des entreprises. Ce dernier point a été relevé à de nombreuses reprises dans la consultation et aussi par la suite dans plusieurs courriers que nous avons reçus. Les milieux économiques notamment ont relevé que ce que nous faisons avec cette révision législative est totalement insuffisant si l'objectif est véritablement de préserver des entreprises, si l'objectif est d'éviter un nouveau "grounding" comme celui qu'a connu Swissair.

Pour reprendre une image que l'on peut trouver par exemple dans un courrier que nous avons reçu d'Economiesuisse, on peut dire que l'objectif doit être d'engager les procédures d'assainissement plus tôt et de renforcer autant que possible la responsabilité de la direction pour l'assainissement de la société dans le cadre d'une procédure d'insolvabilité – en d'autres termes, essayer de faire de l'assainissement à midi moins dix. Il n'est pas possible d'atteindre cet objectif avec la révision de la seule loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite, car le risque de faillite et de liquidation plane depuis le début de la procédure d'assainissement. Selon cette loi, c'est l'assainissement à midi moins cinq. Et cela est tout à fait évident si l'on observe la législation qui est concernée: la législation que nous allons modifier, c'est la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite, c'est-à-dire la loi qui régit la fin des entreprises, la façon dont elles arrêtent leurs activités.

Or, ce que nous souhaitons, c'est plutôt trouver un système qui nous permette de régir comment l'entreprise peut continuer son activité. Et on comprend que rechercher un système qui vise à ce que l'entreprise puisse continuer son activité, ce n'est pas intervenir dans le cadre de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite, mais c'est intervenir au niveau du Code des obligations, ce que proposent du reste – à mon avis, totalement à juste titre – les milieux économiques. C'est précisément la raison pour laquelle, lors de sa séance du 21 mai dernier, notre commission a décidé, à l'unanimité, d'adopter une motion de commission visant à demander au Conseil fédéral de nous proposer des modifications du Code des obligations allant dans le sens de l'assainissement des entreprises et dans la perspective de la continuation de l'activité de celles-ci.

Malheureusement, cette motion de commission ne va pas être examinée aujourd'hui, et ce pour des raisons de procédure puisque, comme notre commission en a décidé le 21 mai, le Conseil fédéral n'a pas encore eu la possibilité d'y répondre. Donc aujourd'hui, nous ne voyons qu'un seul aspect de la question, à savoir les questions un peu techniques qui relèvent de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite, mais nous ne voyons pas la question essentielle, celle de la perspective d'un vrai assainissement, d'un vrai sauvetage des entreprises, que permettraient les modifications qui relèvent du Code des obligations. C'est donc dire qu'aujourd'hui ce débat est biaisé.

Je trouve d'ailleurs très significatif que les amendements que nous allons examiner tout à l'heure dans le cadre de la discussion par article portent presque tous sur le Code des obligations, qu'il s'agisse des amendements de minorité que Monsieur Berberat et moi-même allons défendre tout à l'heure aux articles 335i et 333b ou de l'amendement que nous venons de recevoir de Monsieur Freitag, qui porte sur les articles 335h et suivants.



Toutes ces propositions ont un point commun: elles portent toutes sur le Code des obligations. C'est donc dire que je regrette vivement que nous engagions aujourd'hui ce débat avec une vision totalement partielle de la question et, logiquement, je pense que ce débat ne devrait pas avoir lieu aujourd'hui. Il aurait dû être différé au moins jusqu'au moment où nous aurions pu le mener avec celui sur la motion de commission qui a été adoptée et en ayant connaissance de la réponse du Conseil fédéral.

Dès lors que je suis entré en matière sur le projet en commission, je ne vais pas faire une proposition formelle sur ce point, mais je voulais relever, au cours du débat d'entrée en matière de notre conseil, que notre débat est lacunaire, que, dans une perspective d'assainissement, de sauvetage des entreprises, il passe très largement à côté de la cible. C'est donc dire que, n'ayant qu'une vision partielle de la façon dont le Code des obligations va régir l'assainissement des entreprises, nous devons être particulièrement prudents chaque fois que, dans le cadre de ce débat, nous aurons à traiter des droits que la loi donne aujourd'hui aux collaboratrices et aux collaborateurs des entreprises en difficulté.

**Sommaruga Simonetta, Bundesrätin:** Der Kommissionssprecher hat erwähnt, dass der Nationalrat bekanntlich im letzten Herbst auf Antrag seiner Kommission nicht auf die Vorlage zur Revision des Sanierungsrechts eingetreten ist. Der Bundesrat hat das bedauert, weil seit dem Zusammenbruch der Swissair die Forderung im Raum steht, dass man das Sanierungsrecht verbessert. Der Bundesrat begrüsst es deshalb, dass der Antrag Ihrer Kommission nun lautet, auf das Geschäft einzutreten. Wenn es uns dank gutem Sanierungsrecht gelingt, Unternehmen zu retten, dann profitieren nämlich alle davon.

Der Bundesrat schlägt Ihnen keine grundsätzliche Neuausrichtung des Sanierungsrechts vor. Es geht hier vielmehr darum, eine Reihe von punktuellen Verbesserungen

AB 2012 S 353 / BO 2012 E 353

vorzunehmen, und zwar immer mit dem Ziel, die Wirtschaft zu stärken und Arbeitsplätze zu erhalten.

Das zentrale Anliegen des Bundesrates besteht darin, dass die Nachlassstundung neu nicht mehr zwingend in einem Nachlassvertrag oder in einem Konkurs endet, sondern dass die Nachlassstundung auch zu reinen Stundungszwecken eingesetzt werden kann. Das ist auch im sogenannten Chapter-11-Verfahren des US-amerikanischen Rechts vorgesehen, d. h., dass das Unternehmen um Nachlassstundung nachsuchen kann, um von den Gläubigern vorübergehend in Ruhe gelassen zu werden. Dadurch erhält das Unternehmen die Gelegenheit, die Sanierung in die Wege zu leiten, um etwa mit der Bank über ein Sanierungsdarlehen zu verhandeln.

Im Weiteren verfolgt der Bundesrat mit dieser Vorlage folgende Ziele: Er möchte die Gläubiger besserstellen, er möchte die Chancen für eine Sanierung verbessern, er möchte vor allem die verschiedenen Gläubiger gleichstellen, und er möchte insbesondere auch den Arbeitnehmerschutz verbessern.

Zum ersten Punkt: Was schlägt Ihnen der Bundesrat in Bezug auf eine Besserstellung der Gläubiger vor? Sanierungen sind ja immer schmerzhaft Eingriffe; vor allem die Gläubiger müssen oft auf einen massgeblichen Teil ihrer Forderungen verzichten. Nicht selten geraten gerade die kleinen Unternehmen in ernsthafte Schwierigkeiten, wenn ihre Kunden in der Krise sind. Ein KMU, das Waren und Dienstleistungen geliefert hat und nicht oder nur zu einem kleinen Teil bezahlt wird, kann solche Ausfälle wirtschaftlich nicht ohne Weiteres verkraften. Deshalb ist es für den Bundesrat ein zentrales Anliegen, dass bei der Ausgestaltung des Sanierungsrechts die Interessen aller Betroffenen bestmöglich geschützt werden. Zu den Betroffenen gehören auch die Gläubiger. Die Gläubigermitwirkung während der Nachlassstundung wird gestärkt. Weil die Gläubiger die Folgen der Insolvenz entscheidend mitzutragen haben, möchte der Bundesrat ihre Mitspracherechte stärken. Zum zweiten Punkt, zum Ziel, die Chancen für eine Sanierung zu verbessern: Hier schlägt Ihnen der Bundesrat vor, dass neu langfristige Verträge, die für das Unternehmen keinen Nutzen mehr bringen, aber weiterhin Kosten verursachen, im Interesse der Sanierung aufgelöst werden können. Wir denken hier zum Beispiel an einen langfristigen Mietvertrag für eine Lagerhalle, die nicht mehr gebraucht wird.

Ein dritter Punkt: Es wurde bereits erwähnt, dass es hier um die Gleichbehandlung der verschiedenen Gläubiger geht. Das Mehrwertsteuerprivileg soll wieder gestrichen werden. Es wurde zwar erst vor Kurzem eingeführt, nämlich im Rahmen der Mehrwertsteuerrevision, die am 1. Januar 2010 in Kraft getreten ist; der Bundesrat ist aber der Meinung, dass dieses Privileg der Mehrwertsteuer wieder gestrichen werden soll. Es hat sich nämlich gezeigt, dass dieses Privileg dazu führt, dass dort, wo noch etwas Geld vorhanden ist, dieses grösstenteils an die Mehrwertsteuerbehörde geliefert wird. Das ist zwar für die Bundeskasse durchaus erfreulich; das war damals in den Räten auch so geplant und so gemeint. Aber man darf doch nicht vergessen, dass dieses Geld dann einfach bei anderen Gläubigern fehlt. Im Ergebnis geht der betreffende Betrag auch zulasten der Sozialversicherungen, der kantonalen Steuerkassen sowie natürlich der Geschäftspartner des insolventen



Unternehmens.

Ich komme noch zum vierten Punkt, zum Schutz der Arbeitnehmenden: Das ist für den Bundesrat ein ganz wichtiger Punkt. Ich möchte das herausstreichen, weil die Auswirkungen dieser Vorlage auf die Arbeitnehmenden besonders im Fokus Ihrer Beratungen sind. Arbeitnehmende sind von der Insolvenz ihrer Arbeitgeber ja am stärksten betroffen, weil sie ihren Arbeitsplatz verlieren. Umgekehrt haben sie deshalb natürlich auch das grösste Interesse an einer erfolgreichen Sanierung und an einem Fortbestand des Unternehmens. Ich habe bereits betont, dass Sanierungen mit schmerzhaften Eingriffen für alle Beteiligten verbunden sind. Dazu gehören eben nicht nur die Gläubiger, sondern vor allem auch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Deshalb soll die Sanierung, das ist ein zentraler Punkt dieses Entwurfes, nicht auf Kosten der Angestellten durchgeführt werden. Wir müssen aber gleichzeitig anerkennen – das ist vielleicht nicht ganz einfach –, dass die Forderung, bei einer Sanierung zwingend alle Arbeitnehmenden zu schützen, auch kontraproduktiv sein kann. Wenn durch eine solche Forderung nämlich die Sanierung insgesamt nicht mehr möglich ist und scheitert, haben alle verloren. Wenn es gelingt, eine Sanierung durchzuführen und dadurch wenigstens einen Teil der Arbeitsplätze zu retten, dann haben zwar nicht alle gewonnen, aber wenigstens auch nicht alle verloren. Das sind die Überlegungen des Bundesrates. Deshalb schlägt Ihnen der Bundesrat zwar eine gewisse Flexibilisierung bezüglich der Arbeitsverträge vor, aber er schlägt Ihnen gleichzeitig – und das gehört dann eben ganz wesentlich zusammen, ich bitte Sie, das im Auge zu behalten – auch die Einführung der Sozialplanpflicht vor.

Ich möchte also zu bedenken geben, dass der Bundesrat Ihnen nicht nur, wie gesagt, eine Flexibilisierung bezüglich der Arbeitsverträge, sondern auch die Sozialplanpflicht vorschlägt. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass das ein historischer Schritt ist. Viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können von dieser Sozialplanpflicht profitieren. Ich sehe darin eine konsequente Fortsetzung der Sozialpartnerschaft. Ich freue mich auch darüber, dass Ihre Kommission an der vorgeschlagenen Sozialplanpflicht festgehalten hat.

Ich komme damit zurück auf die Frage des Eintretens. Bei einer solch grossen und in einzelnen Punkten auch umstrittenen politischen Vorlage ist es unvermeidlich, dass einzelne Vorschläge dann bei gewissen Interessengruppen auf Widerstand stossen. Wie immer, wenn sich dann die Widerstände kumulieren, entsteht die Gefahr, dass am Schluss das ganze Projekt versenkt wird. Ich bin froh, dass Ihre vorberatende Kommission dieser Versuchung nicht erlegen ist, sondern am Ziel, das Sanierungsrecht zu verbessern, festhält. Die nächste Krise kommt bestimmt. Wenn die Krise dann da ist, ist es regelmässig zu spät, um reagieren zu können. Das Eintreten auf die Vorlage erlaubt uns jetzt, die möglichen Massnahmen ohne Zeitdruck zu diskutieren und eine Lösung zu finden, mit der wir besser auf eine neue Krise vorbereitet sind.

Ich bitte Sie deshalb, auf die Vorlage einzutreten.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen  
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

## **Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs Loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite**

*Detailberatung – Discussion par article*

**Titel und Ingress; Ziff. I Einleitung; Ersatz eines Ausdrucks; Art. 4a; 56; 173a Abs. 1, 3; 174; 190 Abs. 1 Ziff. 3; 192; 211a; 219 Abs. 4 Zweite Klasse Bst. e, Abs. 5; 283; 284; 285 Titel, Abs. 3; 286 Abs. 3; 288 Abs. 2; 288a; 292; 293; 293a-293d; 294 Abs. 1–3; 295 Titel, Abs. 1–3**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Titre et préambule; ch. I introduction; remplacement d'un terme; art. 4a; 56; 173a al. 1, 3; 174; 190 al. 1 ch. 3; 192; 211a; 219 al. 4 deuxième classe let. e, al. 5; 283; 284; 285 titre, al. 3; 286 al. 3; 288 al. 2; 288a; 292; 293; 293a-293d; 294 al. 1–3; 295 titre, al. 1–3**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*





**Art. 295a**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1, 3*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

AB 2012 S 354 / BO 2012 E 354

*Abs. 2*

... er kann ihm Empfehlungen erteilen und ...

**Art. 295a**

*Proposition de la commission*

*Al. 1, 3*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Al. 2*

... elle peut lui faire des recommandations; le commissaire ...

**Bischof** Pirmin (CE, SO), für die Kommission: Die Kommission schlägt Ihnen hier vor, den Begriff "Weisungen" durch den Begriff "Empfehlungen" zu ersetzen. Der Begriff "Weisungen" kommt nämlich im SchKG bereits in Artikel 15 vor und meint immer verpflichtende, zwingende Weisungen. Man denkt hier aber eben an nicht-verpflichtende Hinweise. Deshalb ist der Begriff "Empfehlungen" angebracht. Wir schlagen Ihnen deshalb vor, diesen Begriff in Absatz 2 einzufügen.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 295b, 295c, 296, 296a, 296b, 297**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

**Art. 297a**

*Antrag der Mehrheit*

... kündigen, sofern andernfalls der Sanierungszweck vereitelt würde; die Entschädigung gilt ...

*Antrag der Minderheit*

(Berberat, Cramer, Janiak, Savary)

Der Schuldner kann mit Zustimmung des Nachlassgerichtes ein Dauerschuldverhältnis ...

**Art. 297a**

*Proposition de la majorité*

... un contrat de durée, pour autant que le but de l'assainissement soit impossible à atteindre sans une telle dénonciation; il doit indemniser ...

*Proposition de la minorité*

(Berberat, Cramer, Janiak, Savary)

Avec l'assentiment du juge du concordat, le débiteur ...

**Bischof** Pirmin (CE, SO), für die Kommission: Hier geht es um die Frage, nach welchem Verfahren Dauerschuldverhältnisse im Sanierungsverfahren gekündigt werden können. Die Mehrheit und der Bundesrat schlagen Ihnen vor, dass dies mit Zustimmung des Sachwalters geschehen können soll, wogegen die Minderheit möchte, dass auch für diesen Beschluss ein Entscheid des Nachlassgerichtes nötig ist. Die Mehrheit schlägt Ihnen zudem vor – dies in Abänderung des bundesrätlichen Entwurfes –, dass eine solche Kündigung nur möglich sein soll, wenn andernfalls der Sanierungszweck vereitelt würde. Die Idee ist die, dass die Kündigung von Dauerschuldverhältnissen, wie ich das im Eingangsreferat gesagt habe, erleichtert möglich sein soll, aber ohne dass neue Missbrauchsmöglichkeiten geschaffen werden.



Der Bundesrat und die Mehrheit der Kommission sind der Meinung, dass das am besten und am effizientesten über den Sachwalter geschieht, der ja vom Gericht eingesetzt wird, dass es aber nicht zwingend jeweils einen Gerichtsbeschluss braucht. Das würde nämlich heissen, dass das mit entsprechenden langen Gerichtsverfahren und auch Weiterzügen verbunden wäre, was dem Schnelligkeitsbedürfnis der Sanierung entgegenwirken würde. Umgekehrt ist die Kommissionsmehrheit der Meinung, dass Dauerschuldverhältnisse nicht einfach in jedem Fall gekündigt werden sollen, sondern nur, wenn nachgewiesen ist, dass der Sanierungszweck ohne diesen Entscheid vereitelt würde. Sie schlägt Ihnen deshalb vor, diese Ergänzung in Artikel 297a vorzunehmen.

Die Kommission hat sich in einer zweifachen Abstimmung für dieses Vorgehen entschieden. Zunächst wurde die Kompetenzfrage mit 7 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung zugunsten der Zustimmung des Sachwalters entschieden; beim Gesamtkonzept samt der Voraussetzung, den Sanierungszweck zu berücksichtigen, hat die Kommission mit 10 zu 1 Stimmen bei 1 Enthaltung die bundesrätliche Version abgelehnt und die Ergänzung, wie sie hier steht, gutgeheissen.

Ich schlage Ihnen vor, im Sinne der Mehrheit der Kommission zu stimmen.

**Berberat** Didier (S, NE): Comme l'a rappelé le rapporteur, je propose de prévoir que ce soit le juge du concordat et non pas le commissaire qui autorise le débiteur à se départir d'un contrat de durée.

Même si le débiteur – et là le projet de révision partielle le prévoit – doit indemniser l'autre partie contractante et même si une condition supplémentaire a été apportée par la commission – c'est que l'assainissement soit impossible à atteindre sans une telle dénonciation –, j'estime que le fait de se départir d'un contrat de durée est une entorse à l'adage latin que nous connaissons tous, qui prévoit que "pacta sunt servanda". Donc, selon moi, la chose est suffisamment importante pour que ce soit le juge qui s'en occupe.

Bien entendu, je ne conteste pas le fait que la résiliation d'un contrat de durée soit indispensable dans le cadre d'un sursis concordataire. Cependant, j'estime qu'il appartient à une autorité judiciaire et non pas à un commissaire de l'autoriser. Cela donne plus de garanties et de légitimité à cette décision qui déroge, on le sait, à un principe topique du droit des obligations.

La majorité de la commission invoque le fait qu'il est plus simple que ce soit le commissaire qui autorise la dénonciation du contrat de durée, je peux le comprendre. Par contre, à mon avis, il est plus légitime et plus clair que ce soit un juge qui décide de cette autorisation. En effet, on se trouve – et le Conseil fédéral l'expose dans son message – face à un droit de résiliation extraordinaire qui empiète gravement sur le droit matériel puisqu'il permet à un débiteur de se départir d'obligations qui lui sont défavorables ou qu'il ne désire pas maintenir.

Donc, je vous demande d'adopter ma proposition de minorité, qui, en fin de compte, remplace le terme "commissaire" par "juge du concordat" dans le cadre du sursis concordataire.

**Sommaruga** Simonetta, Bundesrätin: Es geht hier um die Möglichkeit, Dauerschuldverhältnisse vorzeitig aufzulösen. Wie es jetzt Herr Berberat gesagt hat, ist das ein erheblicher Eingriff in den Grundsatz "Pacta sunt servanda", dessen ist sich der Bundesrat bewusst. Aber er will das ja auch nur zulassen, um eine Sanierung überhaupt erst möglich zu machen. Ich sage Ihnen das noch einmal anhand eines Beispiels: Ein Unternehmer hat drei Lagerhallen langfristig gemietet. Jetzt läuft das Geschäft schlecht, er kann nur noch eine Lagerhalle gebrauchen. Die Sanierung besteht nun darin, dass das Geschäft redimensioniert wird und dass die Verträge über zwei der drei Lagerhallen aufgelöst werden können.

Um sicherzustellen, dass die Vertragsauflösung für eine Sanierung tatsächlich notwendig ist, hat der Bundesrat vorgeschlagen, dass dafür die Zustimmung des Sachwalters erforderlich ist. Das heisst, damit kann rasch und unbürokratisch gehandelt werden. Es soll aber auch die Möglichkeit geben, gegen den Entscheid des Sachwalters Einsprache zu erheben, indem man eine Beschwerde an die kantonale Aufsichtsbehörde machen kann.

Die Kommissionsmehrheit beantragt jetzt, dass eine solche Auflösung nur möglich sein soll, wenn sie für eine Sanierung notwendig ist. Aus Sicht des Bundesrates ist das eine

AB 2012 S 355 / BO 2012 E 355

sinnvolle Klarstellung, und er unterstützt deshalb die Formulierung der Kommissionsmehrheit.

Hingegen hat der Bundesrat bereits in der Botschaft die Idee verworfen, für die Auflösung eines Dauerschuldverhältnisses die Zustimmung des Nachlassgerichtes zu verlangen, wie das jetzt die Kommissionsminderheit beantragt, einfach weil die Kündigung dadurch erschwert würde, vor allem aber auch verzögert würde. In der Sanierungsphase ist ja häufig das Element Zeit absolut entscheidend, und Verzögerungen können letztlich eine Sanierung auch gefährden.





Deshalb beantragt Ihnen der Bundesrat, seinem ursprünglichen Antrag bzw. dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit ... 21 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 12 Stimmen

**Art. 298; 299 Titel; 300 Abs. 1; 301 Abs. 2; 302 Titel; 303 Titel; 304 Titel; 305 Abs. 1; 306–310; 314 Abs. 1bis; 318 Abs. 1, 1bis; 331 Abs. 2; 332 Abs. 1; 350; Übergangsbestimmung; Ziff. II, III**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Art. 298; 299 titre; 300 al. 1; 301 al. 2; 302 titre; 303 titre; 304 titre; 305 al. 1; 306–310; 314 al. 1bis; 318 al. 1, 1bis; 331 al. 2; 332 al. 1; 350; disposition transitoire; ch. II, III**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

**Änderung bisherigen Rechts**

**Modification du droit en vigueur**

**Ziff. 1; 2 Art. 268, 268a, 268b, 299c**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Ch. 1; 2 art. 268, 268a, 268b, 299c**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

**Ziff. 2 Art. 333b**

*Antrag der Mehrheit*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Antrag der Minderheit*

(Cramer, Berberat, Savary)

Streichen

**Ch. 2 art. 333b**

*Proposition de la majorité*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Proposition de la minorité*

(Cramer, Berberat, Savary)

Biffer

**Bischof** Pirmin (CE, SO), für die Kommission: Wir kommen jetzt zu vier Bestimmungen, die einen inneren, geistigen Zusammenhang haben. Es geht um die im Einführungsreferat erwähnte Pièce de Résistance dieser Vorlage, es geht um die Stellung der Arbeitnehmenden in einer Sanierungssituation. Wie gesagt, schlagen Ihnen der Bundesrat und die Kommissionsmehrheit vor, eine Art Gleichgewichtslage zu schaffen, und zwar ein verändertes Recht einerseits mit Vergünstigungen zugunsten der Unternehmerseite, andererseits mit neuen Vorteilen zugunsten der Arbeitnehmerseite.

Wenn wir jetzt über Artikel 333b sprechen, betrifft dies den ersten Teil dieses Gleichgewichts. Die Mehrheit beantragt Ihnen, die heutige Pflicht, alle Arbeitnehmenden in einem Sanierungsunternehmen zu übernehmen,



aufzuheben und nur noch die Pflicht zu belassen, alle Arbeitnehmenden zu übernehmen, wenn dies vereinbart wurde und wenn der oder die Arbeitnehmende das nicht ablehnt. Warum schlagen Ihnen der Bundesrat und die Mehrheit der Kommission das vor? Heute haben wir die Situation, dass der geltende Artikel 333 zwei Probleme aufwirft. Einerseits verunmöglicht er Sanierungen, und andererseits besteht aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtslage heute eine erhebliche Rechtsunsicherheit.

Um mit dem Zweiten zu beginnen: Der heutige Artikel 333 Absatz 1, der die Übernahmepflicht vorsieht, ist vom Bundesgericht nicht hinreichend klar ausgelegt worden, sodass heute, gestützt auf die geltende Rechtsprechung, nicht klargestellt ist, in welchen Fällen genau die Pflicht zur kompletten Übernahme besteht und in welchen nicht. Allein diese Rechtsunsicherheit verunmöglicht Sanierungen, die sonst vielleicht Aussicht auf Erfolg hätten. Inhaltlich bedeutet die Übernahmepflicht, dass ein Übernehmer heute nicht lediglich einen Teil der Arbeitnehmerschaft mit einem Teil des Betriebs übernehmen kann, weil er verpflichtet ist, sämtliche Arbeitsverträge aus einem bestehenden Betrieb zu übernehmen. Das führt zwar auf den ersten Blick dazu, dass alle Arbeitnehmenden einen Kündigungsschutz haben, das führt aber auch dazu, dass in relativ vielen Fällen deshalb keine Übernahmen und keine Sanierungen zustande kommen, obwohl eigentlich lebensfähige Betriebsteile vorhanden wären. Die vorgeschlagene Änderung will nun die Möglichkeit schaffen, dass auch nur ein Teil der Arbeitnehmenden mit einem Teilbetrieb übernommen wird.

In der Kommission war noch Diskussionsgegenstand, wie sich das auf die Arbeitgeberhaftung auswirkt. Hier ist klarzustellen, dass der neue Arbeitgeber weiterhin solidarisch mit dem bisherigen Arbeitgeber für die bestehenden Forderungen der übernommenen Arbeitnehmenden haftet. Die Arbeitgeberhaftung wird also in diesem Bereich nicht reduziert. Im Gegenzug profitiert von der neuen Regelung die übernommene Arbeitnehmerschaft – indirekt profitieren natürlich auch die Gläubiger. Indirekt profitiert davon auch der Bund, indem die Arbeitslosenversicherung nur verminderte Leistungen erbringen muss. Dieser erste Teil des Pendants, wie ich es genannt habe, hat in Ihrer Kommission mit 9 zu 3 Stimmen bei 1 Enthaltung Zustimmung gefunden. Ich bitte Sie, hier der Mehrheit zu folgen.

**Cramer Robert (G, GE):** Pour comprendre cette proposition de minorité, il faut bien sûr essayer d'examiner ce qu'il en est du texte légal actuel. Alors, comme vous ne trouverez pas dans le dépliant les articles 333 et 333a auxquels se réfère la modification que l'on propose à l'article 333b, il est utile de rappeler de façon très précise ce qui est contenu dans l'article 333 alinéa 1 du Code des obligations. Cette disposition dit que, si l'employeur transfère l'entreprise, ou une partie de celle-ci à un tiers, les rapports de travail passent à l'acquéreur avec tous les droits et les obligations qui en découlent le jour du transfert, à moins que le travailleur ne s'y oppose. Effectivement, le travailleur peut refuser de travailler pour un autre employeur que celui avec lequel il avait contracté.

On voit dans cette disposition légale deux idées importantes. La première idée est l'application du principe "pacta sunt servanda", c'est-à-dire que cet adage du droit latin trouve sa traduction également dans le droit du travail: lorsque l'on a conclu un contrat avec quelqu'un, on le respecte. La deuxième idée importante est que l'entreprise, c'est une collectivité. L'entreprise, ce ne sont pas seulement des machines! L'entreprise, ce ne sont pas seulement des biens-fonds! L'entreprise, ce ne sont pas seulement des brevets! L'entreprise, ce ne sont pas seulement des comptes bancaires! L'entreprise, c'est une collectivité dans laquelle il y a des travailleuses et des travailleurs. Lorsque, à un moment donné, une entreprise est transférée, c'est cette collectivité qui est transférée. On ne fait pas son shopping, on ne reprend pas les choses, on ne reprend pas les machines en laissant les gens sur le carreau. C'est exactement ce que prévoit cette disposition légale: une entreprise, c'est un tout.

AB 2012 S 356 / BO 2012 E 356

Et ce tout repose sur des êtres humains et non pas sur des objets ou sur des droits.

Or c'est exactement ce qui est remis en cause par cette disposition à l'article 333b. Et outre toutes les réflexions que l'on peut faire, sur le droit des poursuites, sur la volonté de regarder comment on organise les rapports entre les uns et les autres, il faut considérer que c'est ce principe fondamental sur ce qu'est une entreprise qui est totalement remis en cause de manière extrêmement choquante à l'article 333b.

Il est indiqué très clairement, dans la proposition qui nous est faite par le Conseil fédéral, que les rapports de travail passent à l'acquéreur uniquement si ce transfert a été convenu avec lui. Donc, l'acquéreur fait véritablement son shopping et dit: "Voilà ce que je reprends, voilà ce que je ne reprends pas." Et évidemment, l'acquéreur peut décider de ne reprendre aucun travailleur et de s'organiser autrement, car pour lui, finalement, l'entreprise sera des terrains qu'il va acquérir, mais ce ne sera pas une unité de production.

Si encore on avait eu la bonne idée de mettre dans cette proposition des mots tels que "dans la mesure





du possible" – "les rapports de travail passent dans la mesure du possible à l'acquéreur" –, on aurait au moins insisté sur l'idée que l'on souhaite que les travailleurs soient repris lorsque c'est possible. Mais on ne l'a pas voulu, parce que, très clairement, ce qui est proposé ici, c'est un système qui oublie les travailleurs et où il ne reste plus que les objets, les créances, les terrains. Cela est totalement inacceptable. Et lorsque, dans l'argumentation, on indique, comme l'a fait tout à l'heure Monsieur Bischof, que finalement il y a un équilibre dans les choses et que, bien sûr, il y a l'article 333b qui est proposé, mais la contrepartie, ce sont les dispositions relatives au plan social – ces dispositions, par ailleurs, Monsieur Freitag propose de les biffer –, eh bien! je trouve que c'est une drôle de façon de poser les choses.

En effet, si vous le lisez, l'article 335k CO du projet du Conseil fédéral indique précisément que "les dispositions relatives au plan social ne s'appliquent pas en cas de licenciement collectif effectué pendant une procédure de faillite ou de concordat". Ces dispositions qui seraient le pendant de l'article 333b ne s'appliqueraient ainsi pas en cas de faillite. Je ne vois donc pas dans cette affaire où sont le pendant et la contrepartie. Donc je trouve totalement inacceptable cette proposition, qui s'attaque aux fondements mêmes de la vision que l'on a en Suisse de ce qu'est une entreprise et aux fondements mêmes du droit des contrats.

Je ne dis pas que ma position sera toujours la même. C'est la raison pour laquelle, dans le débat d'entrée en matière, j'ai vivement déploré que l'on ne nous soumette pas aujourd'hui la motion CAJ-CE (10.077) 12.3403, "Procédure d'assainissement précédant le sursis concordataire et l'ouverture de la faillite", par laquelle on demande la révision du Code des obligations en vue d'assainir les entreprises et de les sauvegarder. Si on nous l'avait soumise, nous aurions pu nous dire que, le jour où nous examinerons un projet de révision du Code des obligations, nous verrons comment les équilibres s'établiront à ce moment-là.

Si, pour sauver des entreprises, il faut prendre des mesures qui peuvent être difficiles pour les travailleurs, nous allons discuter de l'équilibre de cette proposition, mais aujourd'hui ce n'est pas de cela qu'il s'agit: on ne prévoit aucun équilibre. Les seules dispositions du Code des obligations que l'on se propose de réviser, en tout cas en ce qui concerne la reprise des entreprises, ce sont les dispositions prévues pour protéger les travailleurs et on les révisé de la façon la plus brutale possible, c'est-à-dire en supprimant toute protection des travailleurs. Cela, je crois que nous ne pouvons pas l'accepter, c'est totalement inadmissible, et je doute fort que s'il se formait une majorité pour accepter ce genre de dispositions, elle puisse être suivie par le Conseil national.

La sagesse commande non pas de renoncer à tout jamais à inscrire cet article 333b dans le Code des obligations, mais d'y renoncer aujourd'hui et d'attendre la révision du Code des obligations que va nous proposer, je l'espère, le Conseil fédéral et de réexaminer cette question le jour où nous parlerons de façon plus générale de la révision nécessaire du Code des obligations dans la perspective de sauvegarder les entreprises. C'est d'ailleurs une demande que formulent également les milieux économiques. Je trouve qu'il y a dans ma proposition de minorité de biffer l'article 333b une convergence étonnante entre le souhait de protéger les travailleurs et la demande d'Economiesuisse.

**Sommaruga** Simonetta, Bundesrätin: Das ist sicher einer der umstrittensten Punkte dieser Revision des Sanierungsrechts; Sie haben es jetzt auch gemerkt. Meiner Meinung nach ist es wichtig, dass wir diesen Punkt sehr genau anschauen.

Ein Unternehmen, das sich in einer Krise befindet und saniert werden muss, besteht ja häufig aus rentablen Teilen und aus Teilen, die Verluste generieren. Wenn keine Aussicht darauf besteht, dass das Unternehmen als Ganzes wieder rentabel gemacht werden kann, erfolgt die Sanierung typischerweise dadurch, dass das Unternehmen aufgeteilt wird. Dann werden die profitablen Bestandteile weitergeführt, der Rest wird liquidiert, und das Unternehmen muss redimensioniert werden.

Ich möchte nochmals auf den Zusammenbruch der Swissair hinweisen, der ja der Anlass für die vorliegende Revision war: Es gibt zwar die Swissair heute als Unternehmen nicht mehr, aber es konnten etwa drei Viertel ihrer Substanz gerettet werden. Das war unter anderem deswegen möglich, weil das Unternehmen Swissair aus verschiedenen Einzelbetrieben bestand. Diese waren zum Teil rentabel und konnten deshalb auch aus der Insolvenzmasse heraus verkauft werden. Auf diese Weise, das möchte ich betonen, konnten auch viele Arbeitsplätze gerettet werden. Ein solcher Verkauf war damals rechtlich möglich, weil die Swissair aus verschiedenen gesonderten Betrieben oder Betriebsteilen bestand. Potenzielle Investoren konnten sich entscheiden, welche Betriebe der Swissair sie übernehmen wollten und welche nicht. Zumindest die Arbeitsplätze der übernommenen Betriebe konnten gerettet werden, die nichtrentablen Betriebe wurden liquidiert.

Eine solche Teilübernahme eines Unternehmens funktioniert rechtlich aber nur, sofern mehrere Betriebe oder zumindest Betriebsteile vorhanden sind. Besteht nur ein einziger Betrieb, ist es nach geltendem Recht nicht möglich, nur einen Teil davon zu übernehmen. Man muss vielmehr sämtliche Arbeitnehmenden übernehmen,



wenn man den Betrieb erwirbt. Diese Rechtslage kann dazu führen, dass sich in gewissen Fällen für den betroffenen Betrieb überhaupt kein Käufer finden lässt. Ein Käufer will häufig nur einen Teil der Arbeitnehmenden übernehmen, was nach geltendem Recht nicht möglich ist. Deshalb sieht er unter Umständen von einem Erwerb des Unternehmens ab. Damit wird auch eine teilweise Sanierung verunmöglicht, und auch der Betriebsteil, der hätte gerettet werden können, muss dann liquidiert werden. Die Folge ist, dass dann am Schluss einfach alle verlieren.

Gerade weil wir ja die Chancen einer Sanierung erhöhen wollen, muss es möglich sein, auch nur einen Teil der Arbeitnehmenden eines Betriebs zu übernehmen. Auf diese Weise können eben zumindest ihre Arbeitsplätze gerettet werden. Der Bundesrat ist der Meinung, dass es nicht unbedingt arbeitnehmerfreundlich ist, wenn hier eine Alles-oder-nichts-Haltung eingenommen wird. Aus diesem Grund schlägt Ihnen der Bundesrat jetzt eine Lösung vor, wonach bei der Übertragung eines Betriebs oder eines Betriebsteils im Rahmen eines Insolvenzverfahrens die Arbeitsverhältnisse dann eben nur in dem Ausmass auf den Erwerber übergehen, wie es im Einzelfall zwischen dem Verkäufer und dem Erwerber des Betriebs vereinbart wurde. Ich muss das noch betonen: Es geht hier nicht darum, dass man zu irgendeinem Zeitpunkt einfach irgendwelche Wünsche anbringen kann. Der Kommissionsprecher hat darauf hingewiesen, dass die Arbeitsverhältnisse, die übernommen werden, mit allen Rechten und mit allen Pflichten übernommen werden müssen.

Diese Regelung ist einer der Gründe, weshalb im Nationalrat Nichteintreten beschlossen worden ist. Ich betone es noch einmal: Dem Bundesrat geht es in keiner Art und Weise

AB 2012 S 357 / BO 2012 E 357

darum, Sanierungen auf dem Buckel der Arbeitnehmenden zu begünstigen. Vielmehr geht es uns darum, die Situation der Arbeitnehmenden zu verbessern, die von einer erfolgreichen Sanierung profitieren können, für die umgekehrt bei einem Scheitern der Sanierung die gravierendsten Nachteile entstehen würden. Dem Entwurf des Bundesrates liegt eine an sich naheliegende Idee zugrunde, nämlich folgende: Wenn nicht sämtliche Arbeitsplätze gerettet werden können, soll wenigstens ein Teil der Stellen erhalten bleiben. Der Kommissionsprecher hat es aber auch gesagt, und ich möchte das betonen: Wir haben ein Gleichgewicht zwischen dieser Bestimmung und den folgenden Bestimmungen, über die Sie auch noch abstimmen werden. Es funktioniert nur, wenn Sie dieses Gleichgewicht wirklich beibehalten.

Ich bitte Sie, hier der Kommissionsmehrheit und dem Bundesrat zu folgen und dann bei den folgenden Bestimmungen ebenfalls der Kommissionsmehrheit und dem Bundesrat zu folgen, damit das Gleichgewicht dann wirklich in der ganzen Vorlage erhalten bleibt.

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit ... 26 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 12 Stimmen

**Präsident** (Altherr Hans, Präsident): Gestatten Sie mir noch eine Bemerkung zum Verfahren. Herr Cramer hat in der Eintretensdebatte und jetzt im Zusammenhang mit Ziffer 2 Artikel 333b beanstandet, dass die Vorlage nicht gemeinsam mit der Motion 12.3403, "Sanierungsverfahren vor Nachlassstundung und Konkursöffnung", behandelt wird. Diese Motion wurde am 21. Mai 2012 eingereicht. Eine Antwort des Bundesrates liegt noch nicht vor. Die Vorlage, die wir jetzt behandeln, wurde uns von der Kommission als behandlungsreif gemeldet. Ein Link zwischen der Motion und der Vorlage wurde nicht hergestellt. Deshalb ist die Situation aus der Sicht des Büros nun einfach so.

**Cramer Robert** (G, GE): Je ne veux surtout pas laisser planer de quelque façon que ce soit l'impression que je fais le moindre des reproches au Bureau. C'est ce matin que j'ai compris la situation, à savoir que les dossiers ne sont pas arrivés à temps au Bureau. Je le regrette vivement. Je ne sais pas si on doit chercher des responsables à cette situation. Ce serait plutôt soit du côté du Conseil fédéral qu'il faudrait chercher qui aurait pu faire diligence pour nous répondre, voire prononcer quelques mots à ce sujet à l'occasion du débat – je lui ai tendu deux fois la perche –, soit du côté de notre commission qui aurait dû se montrer plus insistante auprès du Conseil fédéral.

**Ziff. 2 Art. 335e Abs. 2**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Ch. 2 art. 335e al. 2**





*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

**Präsident** (Altherr Hans, Präsident): Herr Freitag hat zu Ziffer 2 Artikel 335h bis 335k, 361 Absatz 1 und 362 Absatz 1 einen Streichungsantrag eingereicht. Wir beraten zunächst die einzelnen Bestimmungen und behandeln danach den Antrag Freitag. – Sie sind damit einverstanden.

**Ziff. 2 Art. 335h**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Ch. 2 art. 335h**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

**Ziff. 2 Art. 335i**

*Antrag der Mehrheit*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Antrag der Minderheit*

(Savary, Berberat, Cramer, Janiak)

*Abs. 1 Bst. a*

a. üblicherweise mindestens 100 Arbeitnehmer beschäftigt, und

**Ch. 2 art. 335i**

*Proposition de la majorité*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Proposition de la minorité*

(Savary, Berberat, Cramer, Janiak)

*Al. 1 let. a*

a. lorsqu'il emploie habituellement au moins 100 travailleurs, et

**Bischof** Pirmin (CE, SO), für die Kommission: Wie der Präsident ausgeführt hat, haben wir hier die erste Entscheidung im Bereich der Sozialplanpflicht zu fällen. Es geht um die Frage, bei welchen Unternehmungen diese Pflicht gelten soll und bei welchen nicht. Der Bundesrat und die Kommissionsmehrheit schlagen Ihnen vor, die Grenze bei 250 Arbeitnehmenden anzusetzen. Das bedeutet, dass die Sozialplanpflicht nur für diejenigen Unternehmungen gelten soll, die mehr als 250 Arbeitnehmende haben. Die Kommissionsminderheit schlägt Ihnen vor, diese Grenze wesentlich tiefer, nämlich bei 100 Arbeitnehmenden, anzusetzen.

Die Kommissionsmehrheit möchte mit der Grenze von 250 Arbeitnehmenden, salopp gesagt, dass nur die grossen Unternehmungen von dieser Sozialplanpflicht betroffen sind. Nach Abklärungen des Bundesrates – Sie sehen das in der Botschaft auf Seite 6499 – betrifft dies in der Schweiz 1154 von rund 312 000 Unternehmungen, also 0,37 Prozent.

Nun ist die Frage, ob diese Grenze herabgesetzt werden soll oder nicht. Die Kommissionsmehrheit schlägt Ihnen vor, es bei dieser Grenze, also bei den grossen Unternehmungen zu belassen, und zwar aus einer relativ einfachen Überlegung heraus. Es rechtfertigt sich, für Entlassungen grösseren Umfangs in grösseren Unternehmungen spezielle Bestimmungen zu schaffen, weil dann in der Regel an einem kleinen Ort, in einer Region viele Menschen der gleichen Branche betroffen sind. Das hat zur Folge, dass die Schaffung neuer Arbeitsplätze in diesen Fällen wesentlich schwieriger ist, als wenn eine kleine Zahl von Arbeitnehmenden von Entlassungen betroffen wäre. Es rechtfertigt sich also, diese Grenze zu ziehen. Aus der Sicht der Mehrheit ist es auch angebracht, die Sozialplanpflicht, die heute ja generell nicht besteht, nur für die grossen Unterneh-



mungen einzuführen und kleine und mittlere Betriebe nicht mit diesem doch nicht unerheblichen Aufwand zu belasten, den die Sozialplanpflicht mit sich bringt.  
Ich bitte Sie, der Mehrheit zu folgen.

**Berberat** Didier (S, NE): La proposition de la minorité Savary – Madame Savary est absente ce matin –, cosignée par Messieurs Cramer, Janiak et moi-même, prévoit de baisser le nombre de travailleurs – qui se situe à 250 – pour bénéficier d'un plan social – j'y reviendrai – à 100 travailleurs.

Je ne vais pas rappeler tout le contexte de la loi, mais notre conseil vient de rejeter la proposition de la minorité Cramer, ce que je regrette, mais enfin je m'incline devant la décision de la majorité. Le Conseil fédéral dit dans son message que lorsqu'on affaiblit la position des travailleurs – puisque, en principe, il n'y a plus reprise automatique des travailleurs –, il faut que, de l'autre côté, on ait une compensation. Si on veut un contrat social dans ce pays, il faut lorsque, en fin de compte, on péjore la situation des travailleuses et travailleurs, qu'on trouve une solution pour compenser cela. La compensation, c'est le plan social, qui est d'ailleurs attaqué par Monsieur Freitag qui souhaite, en fin de compte, le biffer. La conséquence, c'est qu'il n'y a plus de protection des

AB 2012 S 358 / BO 2012 E 358

travailleurs en cas de faillite et, en plus, une compensation qui est, à mon avis, trop modeste, trop timide de la part du Conseil fédéral dans ce domaine.

Il faut savoir que, techniquement, pour qu'un plan social soit octroyé dans le cadre de la LP, il y a une condition – on en a discuté en commission –, à savoir qu'il faut un sursis provisoire. Par contre, cela a été rappelé par Monsieur Cramer, ce ne sera pas le cas, il n'y aura pas de plan social, lorsque nous nous trouverons dans le cas d'une liquidation effective ou lorsque nous nous trouvons dans le cas d'une faillite ou d'une liquidation ou d'un assainissement dans le cadre d'un concordat. Donc, les conditions au niveau de la LP pour obtenir le plan social sont déjà extrêmement restrictives. S'y ajoutent deux autres conditions supplémentaires qui se trouvent dans le Code des obligations, donc qui concerneront toutes les travailleuses et tous les travailleurs, qu'on soit dans une procédure de poursuite ou de faillite ou qu'on soit hors de cette procédure. Ces deux conditions, c'est qu'il faut que l'entreprise emploie habituellement au moins 250 travailleurs – donc c'est une deuxième condition cumulative – et, en plus de cela, pour que le plan social soit possible, l'entreprise doit entendre donner congé dans un délai de trente jours à au moins 30 travailleurs pour des motifs de gestion non inhérents à leur personne.

Cela veut donc dire que l'on a trois conditions extrêmement restrictives. Ce ne sont même pas trois conditions qui s'additionnent, mais trois conditions qui se multiplient; on est donc dans une restriction au cube.

Le rapporteur l'a rappelé, ces conditions sont cumulatives. De plus, on sait, en lisant le message du Conseil fédéral ou d'autres documents que nous avons reçus en commission, que les entreprises qui comptent 250 travailleurs ne représentent que 0,37 pour cent – donc même pas un pour cent, mais un tiers de pour cent – des entreprises installées dans notre pays. Cela veut dire qu'un tiers de pour cent des entreprises pourront bénéficier de ce plan social, pour autant que les trois conditions très restrictives inscrites dans la loi sur la poursuite pour dettes et la faillite et dans le Code des obligations s'appliquent. Cela touchera environ un tiers des travailleurs. Cela signifie, je le répète, que nous avons des conditions extrêmement restrictives.

C'est la raison pour laquelle la proposition de la minorité Savary demande de baisser le nombre d'employés de 250 à 100, ce qui permettrait en quelque sorte de rééquilibrer les deux plateaux de la balance, parce que, à l'heure actuelle, la balance est déjà déséquilibrée. Si l'on arrive à trouver une solution un peu plus ouverte en demandant que ces entreprises emploient au moins 100 travailleurs et non pas 250, on arrivera un tout petit peu à rééquilibrer, ce qui, à mon sens, est déjà à la limite du tolérable. Malheureusement, je constate que Monsieur Freitag, lui, souhaite tout supprimer, ce qui veut dire qu'il n'y aura des avantages que pour les employeurs et aucun pour les travailleurs, ce qui, vous l'admettez, est inadmissible si l'on veut que dans ce pays règnent la paix du travail et un contrat social digne de ce nom.

Je vous demande donc instamment d'adopter la proposition de la minorité Savary, pour rétablir un peu l'équilibre entre les différents intérêts des partenaires sociaux.

**Sommaruga** Simonetta, Bundesrätin: Herr Ständerat Cramer hat vorher bedauert, dass der Bundesrat zur Kommissionsmotion noch nicht Stellung genommen hat. Sie haben diese Kommissionsmotion am 21. Mai verabschiedet. Die einzige Sitzung, an welcher der Bundesrat dazu hätte Stellung nehmen können, war am 23. Mai. Ich gehe davon aus, dass Sie gesagt hätten, das sei unseriös, wenn der Bundesrat innerhalb von zwei Tagen Stellung genommen hätte. Was ich Ihnen heute sagen kann, ist, dass der Bundesrat diese Kommissionsmotion sicher sehr wohlwollend prüfen wird.





Ich komme zum Minderheitsantrag zu Artikel 335i: Die Frage, für welche Betriebe oder für wie viele Betriebe eine Sozialplanpflicht eingeführt werden soll, ist letztlich eine politische Frage. Der Bundesrat schlägt Ihnen vor, die Grenze für die Sozialplanpflicht bei 250 Arbeitnehmenden anzusetzen, und zwar aus folgenden Gründen: Nach der gängigen Definition gelten Unternehmen mit weniger als 250 Angestellten als KMU. Bei den Betrieben mit mehr als 250 Arbeitnehmenden handelt es sich zwar um einen sehr kleinen Prozentsatz aller Betriebe. Allerdings – das muss man auch sagen, es wurde bereits erwähnt – arbeitet etwa ein Drittel aller Angestellten für diese grossen Unternehmen. Ich sage Ihnen noch eine andere Zahl, damit Sie hier Vergleichsmöglichkeiten haben: Wenn man für alle mittleren Unternehmen, also Unternehmen mit 50 bis 249 Angestellten, eine Sozialplanpflicht einführen würde, dann könnte man damit rund 55 Prozent aller Angestellten erfassen. Die Bedeutung – es ist wichtig, dass wir darüber sprechen – der vorgeschlagenen Sozialplanpflicht ist erheblich. Um diesem Projekt, über das Sie jetzt debattieren, politisch überhaupt eine Chance zu geben, ist der Bundesrat der Ansicht, dass wir die KMU nicht mit der Sozialplanpflicht belasten sollten. Ein weiterer Grund ist folgender, er wurde genannt: Die Sozialplanpflicht hat bei einer Entlassung einer grossen Anzahl von Mitarbeitenden eine grössere Bedeutung als bei einer Entlassung bei kleinen Betrieben. Wenn eine grosse Anzahl von Mitarbeitenden entlassen wird, dann verlieren Personen aus der gleichen Branche, am gleichen Ort und in der gleichen Zeit die Stelle. In einer solchen Situation ist es für alle schwieriger, eine neue Stelle zu finden. Wenn hingegen nur wenige Mitarbeitende entlassen werden, ist zumindest die Chance grösser, dass sie wieder eine Stelle finden und dass der Arbeitsmarkt diese Leute auch wieder aufnehmen kann. Ich bitte Sie deshalb, bei der Meinung der Kommissionsmehrheit zu bleiben und dem Bundesrat zu folgen.

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit ... 26 Stimmen  
Für den Antrag der Minderheit ... 12 Stimmen

**Ziff. 2 Art. 335j**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Ch. 2 art. 335j**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

**Ziff. 2 Art. 335k**

*Antrag der Kommission*

... die während eines Konkursverfahrens oder eines Nachlassverfahrens, das mit einem Nachlassvertrag abgeschlossen wird, erfolgen.

**Ch. 2 art. 335k**

*Proposition de la commission*

... de faillite ou une procédure concordataire qui aboutit à la conclusion d'un concordat.

*Angenommen – Adopté*

**Ziff. 2 Art. 361 Abs. 1**

*Antrag der Kommission*

...

Art. 335k (Sozialplan während eines Konkurs- oder eines Nachlassverfahrens)

...

**Ch. 2 art. 361 al. 1**

*Proposition de la commission*

...

art. 335k (plan social, licenciement collectif pendant une procédure de faillite ou de concordat)

...





Angenommen – Adopté

AB 2012 S 359 / BO 2012 E 359

**Ziff. 2 Art. 362 Abs. 1**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Ch. 2 art. 362 al. 1**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

*Antrag Freitag*

Ziff. 2 Art. 335h-335k; 361 Abs. 1; 362 Abs. 1

Streichen

*Proposition Freitag*

Ch. 2 art. 335h-335k; 361 al. 1; 362 al. 1

Biffer

**Freitag** Pankraz (RL, GL): Erlauben Sie, dass ich mit einer grundsätzlichen Bemerkung beginne: Die politische und wirtschaftliche Freiheit in der Schweiz ist die Basis unseres Wohlstandes, davon bin ich persönlich fest überzeugt. Ein Pfeiler ist das liberale Schweizer Arbeitsrecht, verbunden, wie ich betonen möchte, mit der gelebten Sozialpartnerschaft. Es ist eine Erfolgsstory, das lässt sich mit jeglichen Zahlen belegen, und das sollten wir auch nicht im Ansatz infrage stellen. Ich möchte hier gerade auch betonen, dass sozialpartnerschaftliche Sozialpläne sinnvoll sind. Es geht mir mit meinem Antrag nicht darum, gegen Sozialpläne vorzugehen. Ich wende mich nur dagegen, dass man ein gesetzliches Obligatorium für eine Kategorie von Unternehmen festlegt.

Jetzt zu meinem Antrag: Ich beantrage, die Artikel 335h bis 335k und die diesbezüglichen Teile – ich möchte das betonen – der Artikel 361 und 362, die allgemeine Sozialplanpflicht, die es bisher nicht gab, zu streichen. Ich sage das deshalb, weil ich insbesondere bei Artikel 361 nur das meine, was auch direkt mit dieser Sozialplanpflicht verbunden ist.

Jetzt zur Begründung: Nachdem im Vernehmlassungsverfahren zu dieser Vorlage Kritik an der Erleichterung im Zusammenhang mit Artikel 333b – darüber haben wir ja jetzt gerade gesprochen – angebracht worden war, fügte der Bundesrat quasi als Ausgleich dafür eine allgemeine Sozialplanpflicht ein, die im Obligationenrecht eben in diesen Artikeln 335h bis 335k verankert werden soll. Das wurde heute, glaube ich, schon mehrfach als Ausgleich bezeichnet. Ich bezeichne das als seltsames Tauschgeschäft, nicht als Ausgleich. Die Pflicht, einen Sozialplan zu erstellen, soll jedoch nur bei Entlassungen ausserhalb einer Insolvenz zur Anwendung kommen. In der Vernehmlassungsvorlage war an keiner Stelle davon die Rede. Dieser politische Ausgleich über zwei Gesetze hinweg ist schon deshalb grundsätzlich fragwürdig, weil die neue Regelung für Tatbestände, welche eigentlich Gegenstand der Revisionsvorlage, nämlich Sanierungsfälle, sind, gerade ausdrücklich nicht gelten soll! Das bringt mich auch dazu, von einem seltsamen Tauschgeschäft zu sprechen.

Unter dem Titel "Sanierungsrecht" wollen wir im Obligationenrecht also etwas neu regeln, das dann gerade im Sanierungsfall gar nicht gelten kann.

Die Schweiz kennt heute keine gesetzliche Pflicht, einen Sozialplan zu erstellen und umzusetzen. Hingegen haben sich die Sozialpartner in verschiedenen Gesamtarbeitsverträgen auf Regelungen über die Aushandlung von Sozialplänen geeinigt und gestützt darauf differenzierte Sozialplankulturen – so würde ich das einmal nennen – entwickelt, welche den branchenspezifischen Bedürfnissen und Besonderheiten Rechnung tragen. Diese sozialpartnerschaftliche Steuerung der Massenentlassungs- und Sozialplanfrage ist der richtige Weg, um in einer schwierigen und stark von den unterschiedlichen Branchenverhältnissen geprägten Materie praktikable Lösungen zu finden. Es wäre falsch, mit gesetzlichen Mitteln eine Uniformierung der Massnahmen zur Abfederung von Restrukturierungsmassnahmen herbeizuführen.



Die gesetzliche Sozialplanpflicht wird häufig als künstliches Hemmnis gegen leichtfertig ausgesprochene Massenentlassungen gefordert. Eine solche Barriere ist jedoch unter den schweizerischen Arbeitsmarktverhältnissen mit anhaltenden Knappheitserscheinungen und mit der vergleichsweise sehr tiefen Arbeitslosenquote nicht angebracht. Der Eingriff in die Kündigungsfreiheit der Arbeitgeber wäre vielmehr gerade im Hinblick auf den Arbeitnehmerschutz in hohem Masse kontraproduktiv.

Wie der Blick ins Ausland zeigt, führt eine gesetzliche Sozialplanpflicht zu einer starken, sozialpolitisch nicht notwendigen Verteuerung von Restrukturierungsmassnahmen und damit zu einer erheblichen Beschränkung der Arbeitsmarktflexibilität. Unter dem Regime rigider Sozialplanverpflichtungen zögern die Unternehmer länger mit Personaleinstellungen, weil sie die Kosten von eventuell später nötigen Abbaumassnahmen fürchten. Dieser faktische Arbeitsplatz-Bremseffekt gesetzlicher Sozialplanverpflichtungen lässt sich an den markanten Unterschieden zwischen den Arbeitslosenzahlen in Sozialplanländern, meines Wissens zum Beispiel Spanien, und in der Schweiz ablesen. Während in Sozialplanländern die Folgen ihrer verkrusteten Arbeitsmärkte beklagt werden, ist die Schweiz gerade wegen ihres liberalen Arbeitsrechts auch für internationale Unternehmungen ein attraktiver Standort. Die letzten Jahre haben mit dem starken Arbeitsplatzaufbau in internationalen Unternehmungen gezeigt, dass das Schweizer System per saldo, gesamtheitlich, und auf längere Frist deutlich positive Beschäftigungseffekte hat und damit eben auch für die Beschäftigten vorteilhaft ist.

Die liberale Arbeitsmarktordnung muss auch im Zusammenhang mit der im internationalen Vergleich gut ausgebauten Arbeitslosenversicherung gesehen werden. Wer seinen Arbeitsplatz verliert, gerät nicht in Not, sondern wird von der Arbeitslosenversicherung materiell und mit Vermittlungsmassnahmen stark unterstützt. Die liberale Arbeitsmarktordnung, die eben für die Schaffung neuer Arbeitsplätze positiv ist, wird durch eine starke Arbeitslosenversicherung abgesichert. Gerade vor ein paar Monaten haben wir hier beschlossen, diese Arbeitslosenversicherung mit einer halben Milliarde Franken noch weiter zu stärken.

Jetzt drehe ich einen Moment lang den Spieß um und folge den Überlegungen dieser Vorlage, die ich ja, wie ich ausgeführt habe, nicht teile. Gemäss Artikel 335h, das ist auf Seite 33 der Fahne, ist das Ziel dieser obligatorischen Sozialpläne, Kündigungen zu vermeiden bzw. ihre Zahl zu reduzieren und die Folgen zu mindern. Ich glaube, das könnte man so zusammenfassen, wonach das quasi dem Schutz der Arbeitnehmenden dienen soll. Dann wird, darüber haben wir auch schon gesprochen, in Artikel 335i der Zwang für einen Sozialplan für Unternehmungen ab 250 Mitarbeitenden, sofern sie mindestens 30 Kündigungen aussprechen, festgehalten; das haben wir jetzt so bestimmt.

Die Zahlen wurden schon genannt. Es ist zwar eine kleine Anzahl Unternehmungen, aber in diesen Unternehmungen arbeitet ein Drittel der Arbeitnehmenden in diesem Land. Wenn ich jetzt davon ausgehe, dass es effektiv dem Schutz der Arbeitnehmenden dienen soll, was wir hier diskutieren, frage ich Sie: Ein Drittel der Arbeitnehmenden soll diesem Schutz obligatorisch unterstellt werden, und zwei Drittel sollen ihm nicht unterstellt werden. Wie erklärt man den Arbeitnehmenden denn diese Ungleichbehandlung?

Und wie erklärt man die folgende Tatsache? Für einen Betrieb mit 2000 Arbeitsplätzen besteht nach dieser Vorlage ein Sozialplanobligatorium, wenn er infolge einer Restrukturierung 40 Leute entlassen muss; das ist ein Fünfzigstel der Belegschaft. Für einen Betrieb mit 200 Arbeitsplätzen, der vielleicht 100 Leute – das ist die Hälfte – entlassen muss, gibt es aber keine Sozialplanverpflichtung. Aus meiner Sicht sieht eine stimmige Gesetzgebung anders aus.

Es wurde schon erwähnt: Der Nationalrat ist im Herbst 2011 mit klaren 97 zu 42 Stimmen nicht auf diese Vorlage eingetreten. Einer der wesentlichen Gründe – es waren wahrscheinlich zwei – war genau die, ich sage es jetzt so, im

AB 2012 S 360 / BO 2012 E 360

Beiwagen der eigentlichen Sanierungsvorlage miteingeführte Sozialplanpflicht.

Die von mir bestrittene Regelung ist auch nicht sozialpartnerschaftlich zustande gekommen. Denn sie war in der Vernehmlassungsvorlage gar nicht enthalten und wurde vom Bundesrat erst nach der Vernehmlassung und ohne Einbezug der Arbeitgeberorganisationen in diese Vorlage eingefügt. Ich sage das, weil ich gestern Abend – übrigens zusammen mit Herrn Kollege Cramer – bei der Swissmem war, dem Verband der Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie, wo das gerade noch einmal ausgeführt wurde. Es wurde klar betont, dass die Arbeitgeber von Bundesrat und Verwaltung in dieser Hinsicht gar nicht, ich sage dem jetzt so, sozialpartnerschaftlich zu dieser Vorlage begrüsst worden waren.

Dass auch mit der obligatorischen Sozialplanpflicht ein Aufwand verbunden ist, wurde gestern Abend bereits erwähnt. Das hat der Herr Berichterstatter heute selbst ausgeführt: Damit kommt auf die Unternehmen auch eine Belastung zu.

Ich beantrage Ihnen deshalb im Sinne des freiheitlichen Arbeitsrechts in diesem Land und der bewährten



Sozialpartnerschaft, meinem Streichungsantrag zu folgen und auf die obligatorische Sozialplanpflicht zu verzichten.

**Bischof** Pirmin (CE, SO), für die Kommission: Wir behandeln jetzt einen Einzelantrag, welcher naturgemäss der Kommission nicht vorgelegen hat. Ich kann Ihnen deshalb keinen Antrag namens der Kommission stellen. Ich kann Ihnen lediglich die Überlegungen der Kommission mitgeben, die dazu geführt haben, die entsprechenden Normen ins Gesetz einzufügen und nicht, im Sinne des Einzelantrages, zu streichen.

Ein tragender Gedanke bei allen Kommissionsberatungen war die mehrfach erwähnte Gleichgewichtsidee. Bei der Pièce de Résistance für die Arbeitnehmenden wollte die Kommission, wie auch der Bundesrat, bewusst eine Vorlage schaffen, die für beide Seiten mehrheitsfähig ist. Es war der Kommission bewusst, dass es nicht spiegelbildliche Massnahmen sind. Es trifft zu, dass die von der einen Seite des Pendants betroffenen Arbeitnehmenden nicht die gleichen wie die von der anderen Seite betroffen sind, aber das spricht nicht gegen das Gleichgewicht.

Ich bin auch als Kommissionssprecher etwas erstaunt, dass wir jetzt mit einem derart fundamentalen Einzelantrag konfrontiert werden. Immerhin datiert die Botschaft des Bundesrates vom 8. September 2010, das ist mehr als eineinhalb Jahre her. Nie, auch nicht in den Kommissionsberatungen, ist die fundamentale Streichung als Antrag, wie er jetzt vorliegt, vorgebracht worden. Zeit dafür hätte ja bestanden, aber die Kommission hatte keine Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen.

Was die Kommission im Zusammenhang mit der Sozialplanpflicht beraten hat, war ein Teil der Pièce de Résistance, die Idee, dass die grossen und gut laufenden Unternehmen – nicht die schlecht laufenden und diejenigen, die in einer Sanierung sind – tatsächlich dieser Sozialplanpflicht unterstellt werden sollen; das stimmt. Aber das war bewusst die Meinung, weil man für die schlecht laufenden Unternehmen die Sozialplanpflicht eben gerade nicht wollte, weil diese für den Arbeitgeber tatsächlich auch Belastungen mit sich bringt. Man wollte nicht, dass gerade durch die Sozialplanpflicht noch zusätzliche Stundungen, Nachlässe oder Konkurse geschaffen werden. In Artikel 335h Absatz 2 steht denn auch ausdrücklich, dass mit einem Sozialplan der Fortbestand des Betriebes nicht gefährdet werden darf. Das entspricht der Gleichgewichtsidee.

Ich kann als Kommissionssprecher nicht beurteilen, ob der angerufene Fall, Spanien, ein Land mit einer fürwahr enormen Arbeitslosenquote, ob dieses Problem tatsächlich auf die Sozialplanpflicht zurückzuführen ist oder auf andere Gründe. Ich halte fest, dass die Kommissionsmehrheit natürlich klar zum liberalen schweizerischen Arbeitsrecht steht; das hat der Antragsteller, so glaube ich, schon richtig gesagt. Das liberale schweizerische Arbeitsrecht ist einer der Pfeiler unserer erfolgreichen und mit gottlob wenigen Arbeitslosen belasteten Wirtschaft. Diesen Pfeiler wollen wir weiss Gott nicht gefährden – und das tut die Vorlage aus Sicht der Kommission nicht.

Es stimmt, dass die KMU ausgenommen worden sind. Ich meine aber, dass der Antragsteller ja vorhin selber für die Grenze von mindestens 250 Arbeitnehmern gestimmt hat, also dafür, dass richtigerweise nur die grössten Unternehmen betroffen sind; dann sind eben die KMU nicht betroffen. Es herrschte in der Kommission ganz klar die Meinung, dass man die KMU nicht mit einer Sozialplanpflicht belasten sollte. Ich glaube nicht, dass man das jetzt ändern sollte; es wäre gegen den Kommissionswillen.

Ich würde meinen, dass die Kommission Ihnen beantragt hätte, diesen Antrag abzulehnen. Ich kann aber auf keinen Entscheid der Kommission zurückgreifen, mit welchem dies beschlossen worden wäre.

**Freitag** Pankraz (RL, GL): Nur ganz kurz möchte ich auf das replizieren, was der Berichterstatter gesagt hat:

1. Es geht mir um den Grundsatz. Spanien war ein Beispiel; das können wir aber ausdehnen, wenn wir wollen. Es ist sicher so, dass es jeweils nicht einen einzigen Grund gibt. Ich habe gesagt, man dürfe nicht beginnen, an diesem offenen Arbeitsrecht quasi herumzuschrauben.

2. Warum ich für die Schwelle bei 250 Arbeitnehmern gestimmt habe: Ich halte diese obligatorische Sozialplanpflicht für einen Fehler. Also stimme ich halt so, dass es möglichst wenige betrifft. Das war eventualiter und heisst nicht, dass ich darüber begeistert bin.

3. Ich teile die Ansicht des Herrn Berichterstatters; ich war auch erstaunt, dass das ohne Fragen einfach so vorgelegt wird. Aber nachdem ich nicht mehr Mitglied dieser Kommission bin, habe ich ja keine andere Möglichkeit, als es mit einem Einzelantrag zu versuchen. Das darf man mir, glaube ich, nicht vorwerfen.

**Janiak** Claude (S, BL): Das Thema dieser Vorlage ist seit gut zehn Jahren auf dem Tisch. Der Ruf nach einem Sanierungsrecht – Folge der Swissair-Krise, Sie erinnern sich – war Gegenstand von diversen Vorstössen in diesem Parlament, und jetzt, nach vielen Jahren, ist diese Botschaft präsentiert worden.

Herr Kollege Freitag, Sie müssen einfach zur Kenntnis nehmen: Wenn wir jetzt hier diese Vorlage auch scheitern lassen, wenn wir das jetzt streichen, dann wird es im Nationalrat nochmals scheitern, und dann sind wir



genauso weit, wie wir vorher waren. Dann kommt im Moment gar nichts.

Ich bin überzeugt, dass Gesetzgebung immer auch Interessenausgleich ist, und nichts anderes ist hier passiert. Ich glaube, dass die Kommission für Rechtsfragen unseres Rates eine Kultur pflegt. Sie hat das auch schon bei anderen Geschäften gemacht, dass sie sich Vorlagen nicht einfach verweigert, wie das im anderen Rat oft passiert, sondern dass sie Lösungen sucht, einen Ausgleich sucht. Das haben wir auch hier gemacht. Ich bin überzeugt, dass wir die ganze Übung begraben können, wenn jetzt der Antrag Freitag durchkommt. Dann müssen Sie aber auch die Verantwortung dafür übernehmen, dass wir auf absehbare Zeit kein Sanierungsrecht haben.

Wir haben uns in der Kommission für Rechtsfragen wirklich bemüht, und wir haben das auch gesagt. Wir sind deshalb auch auf diese Vorlage eingetreten und haben Anträge gestellt. Wir sind zum Teil unterlegen, das haben Sie heute gesehen, aber schlussendlich hat diese Kommission ihre Arbeit gemacht. Ich erinnere an ein anderes Beispiel: Sie können sich sicher daran erinnern, dass der andere Rat das Mietrecht versenkt hat. Wir hatten uns da auch Mühe gegeben und brachten eine Vorlage, leider ohne Erfolg. Aber ich bin überzeugt, dass den Räten auch bei diesem Thema dann irgendeinmal die Augen aufgehen werden. Wenn das hier auch versenkt wird, kommen sehr bald die nächsten Vorstösse auf den Tisch, die das Gleiche verlangen, was die Vorlage jetzt bringt.

Ich bitte Sie also, der Kommission zu folgen.

AB 2012 S 361 / BO 2012 E 361

**Rechsteiner Paul (S, SG):** Da es sich um eine Schlüsselfrage in dieser Vorlage handelt, möchte ich auch als Nichtmitglied der Kommission das Votum von Herrn Freitag mit ein paar kurzen Worten ergänzen. Was jetzt eingeführt wird, wird als Kompensation der Härte gesehen, die durch die neue Bestimmung von Artikel 333b, die Abschaffung der Pflicht zur Übernahme aller Arbeitsverhältnisse, für die Arbeitnehmerseite geschaffen wird. Das Votum von Herrn Cramer hat es gezeigt; es spiegelt die Befindlichkeit auf der Arbeitnehmerseite wider. Dass jetzt ein Gegengewicht geschaffen wird, kodifiziert ja eigentlich nur eine Anstandsregel, es ist ein Anstandsminimum. Wenn bei Grossunternehmen, die über reichlich Geld verfügen, Massenentlassungen durchgeführt werden, vielleicht sogar Entlassungen zum Zweck der Gewinnoptimierung vorgenommen werden, ist es das Minimum des Anstandes, dass ein Sozialplan gemacht wird. Sie selber haben ja darauf hingewiesen, dass Sozialpläne bei Unternehmen, die Gesamtarbeitsverträge kennen, Standard sind.

Das Gesetz braucht es ja nicht für die Unternehmen, die sich an Anstandsregeln halten, die das Gebotene machen in Fällen, wo soziale Härten produziert werden, für die es eine Selbstverständlichkeit ist, Sozialpläne zu machen. Das Gesetz braucht es für Problemfälle, für jene Unternehmen, die sich nicht an die minimalen Regeln halten, die auch dann, wenn reichlich Mittel vorhanden sind, einen Sozialplan verweigern. Es ist das Minimum, was hier vorgeschlagen wird. Sie haben es beim Minderheitsantrag Berberat gesehen: Aus Arbeitnehmersicht bleibt auch die Vorlage des Bundesrates bezüglich der Sozialplanpflicht bei einem Minimum.

Wenn Unternehmen mit über 250 Beschäftigten von der Sozialplanpflicht erfasst werden, sind es ja auch die Unternehmen, die Manager und CEO beschäftigen. Sie kennen das: Immer wenn solche Unternehmen Stellen abbauen, sind Manager und CEO durch goldene Fallschirme abgesichert und bekommen reichliche Abgangsentschädigungen. Das ist die Praxis. Die Beschäftigten, die von diesen Härten betroffen sind, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, gehen leer aus. Das kann so nicht sein!

Es ist mehrfach darauf hingewiesen worden, dass dies der Angelpunkt der ganzen Vorlage ist. Sie haben das Schicksal der Vorlage im Nationalrat gesehen. Es ist das Minimum, von dem auch ich sagen muss: Dies erlaubt in der Abwägung der Interessen gerade noch die Zustimmung. Wenn das aber nicht eingehalten wird, dann ist damit gleichzeitig auch die Feststellung verbunden, dass das Schicksal der Vorlage besiegelt ist.

**Niederberger Paul (CE, NW):** Ich bin wirklich in einem Dilemma, habe mich aber jetzt dazu durchgerungen, dass ich den Einzelantrag Freitag nicht unterstütze. Es geht bei diesem Gesetz um ein Geben und Nehmen. Für mich ist der zentrale Punkt Artikel 333b. Der steht im Zentrum. Es ist jetzt immer von den übrigen Artikeln gesprochen worden, also 335e und folgende. Das ist ein gewisser Ausgleich. Ich sehe das tatsächlich auch so, und ich glaube, man darf in diesem Zusammenhang diese Artikel nicht zu stark gewichten.

Persönlich stehe ich ganz klar hinter dem liberalen Arbeitsrecht. Das ist ein grosser Vorteil der Schweiz gegenüber den internationalen Bedingungen, mit denen wir konfrontiert sind. Aber was sind die Einschränkungen? Eine Einschränkung ist, es wurde bereits erwähnt, Artikel 335h Absatz 2, dass der Fortbestand der Unternehmung nicht gefährdet werden darf. Ich lese das so, dass es nicht zusätzlich finanzielle Hürden mit sich bringt, wenn Sozialpläne erarbeitet werden müssen, sondern dass das von den Unternehmungen her auch finanziert



werden kann. Die zweite Hürde bzw. Einschränkung ist, dass es Betriebe sind, die über 250 Arbeitnehmer haben. Bei diesen Firmen ist es ja in der Tat so, dass – ich glaube, das kann man sagen – die meisten auch Gesamtarbeitsverträge haben, in denen eben solche Sozialpläne ebenfalls enthalten sind.

Wenn wir dieses Gesetz retten möchten, dann müssen wir eben auch diese Artikel 335h bis 335k mitnehmen. Sonst stehen wir vor einem Scherbenhaufen, und dann geht eben auch der zentrale Artikel 333b verloren.

**Sommaruga** Simonetta, Bundesrätin: Herr Ständerat Freitag möchte mit seinem Einzelantrag die Einführung einer Sozialplanpflicht aus dem Entwurf streichen. Ich möchte Ihnen an einem Beispiel darstellen, warum der Bundesrat Ihnen die Einführung einer Sozialplanpflicht zumindest für grosse Unternehmen vorschlägt. Anfang April dieses Jahres hat der deutsche Pharmakonzern Merck angekündigt, dass er die Merck-Serono-Zentrale in Genf schliessen wird. 750 Stellen werden ab Mitte Jahr gestrichen. 500 Arbeitsplätze werden in die USA, nach Deutschland und China verlagert, und 80 Angestellte an den Produktionsstandorten in Aubonne, Corsier-sur-Vevey und Coinsins werden ihren Job ebenfalls verlieren. Es geht also um einen Abbau von insgesamt 1330 Stellen. Anfang März hat die Merck-Gruppe die Jahreszahlen präsentiert: 2011 hat das Pharmaunternehmen erstmals einen Umsatz von über 10 Milliarden Euro erwirtschaftet; der Gewinn betrug 1137 Millionen Euro. Ein Sozialplan für die Mitarbeitenden ist zurzeit nicht vorgesehen. Das erwirtschaftete Geld geht also vollständig an die Aktionäre, während die entlassenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter davon nichts sehen. Genau in solchen Fällen soll die vom Bundesrat vorgeschlagene Sozialplanpflicht ansetzen.

Die grossen Unternehmen, die zwar Gewinne schreiben, aber nicht bereit sind, einen Teil dieser Gewinne an die entlassenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterzugeben und für diese die Wirkung der Entlassung zumindest etwas abzufedern, sollen verpflichtet werden, das im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu tun. Es geht nicht darum – Herr Ständerat Niederberger hat das jetzt auch nochmals explizit erwähnt –, die Sanierung von Unternehmen, die für den Sozialplan eigentlich keine Mittel hätten, durch eine Sozialplanpflicht zu verunmöglichen; dafür sorgt eben diese Formulierung in Absatz 2 von Artikel 335h, wonach der Sozialplan den Fortbestand des Betriebs nicht gefährden darf. Auch die Grenze von 250 Mitarbeitenden, wie sie Ihnen der Bundesrat vorgeschlagen hat und die Sie jetzt auch beschlossen haben, garantiert eben, dass nur die grossen Betriebe, die sich das in der Regel auch leisten können, der Sozialplanpflicht unterstehen.

Ich bin mir bewusst, dass die Einführung einer Sozialplanpflicht bei einigen von Ihnen vielleicht einfach grundsätzliche Abwehrreflexe hervorruft. Aber ich bitte Sie hier wirklich, diesen Schritt zu machen und dem Entwurf des Bundesrates zuzustimmen. Verschiedene von Ihnen haben es erwähnt: Diese Vorlage ist der Versuch eines Ausgleichs, eines Ausgleichs der verschiedenen Interessen im Interesse der Sache, und die Sache ist hier eben ein Sanierungsrecht, das letztlich der Wirtschaft, den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern, dient. Damit ein Ausgleich zustande kommt, müssen alle einen Schritt aufeinander zugehen.

Ich bitte Sie, diesen Schritt zu tun und der Kommissionsmehrheit und dem Bundesrat zu folgen.

#### *Abstimmung – Vote*

Für den Antrag Freitag ... 11 Stimmen

Dagegen ... 26 Stimmen

#### **Ziff. 2 Art. 491 Abs. 2**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

#### **Ch. 2 art. 491 al. 2**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

#### **Ziff. 2 Art. 679**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1*

... des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates alle Tantiemen und variablen Vergütungen, die sie in

AB 2012 S 362 / BO 2012 E 362

den letzten fünf Jahren vor Konkurseröffnung erhalten haben ...





Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Ch. 2 art. 679**

*Proposition de la commission*

*Al. 1*

En cas de faillite de la société, les membres du conseil d'administration, de la direction et du conseil consultatif doivent restituer les tantièmes et les rémunérations variables qu'ils ont reçus au cours des cinq ans précédant l'ouverture de la faillite ...

*Al. 2*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

**Bischof** Pirmin (CE, SO), für die Kommission: Bei Artikel 679, auf Seite 40 der Fahne, geht es um einen Antrag, den die Kommission gutgeheissen hat, der die bestehende Formulierung präzisieren bzw. in dreifacher Hinsicht ausweiten möchte.

1. Die Rückerstattungspflicht bezüglich Tantiemen soll von den Mitgliedern des Verwaltungsrates auch auf die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Beirates ausgedehnt werden.

2. Die Rückerstattungspflicht soll auch variable Vergütungen und nicht nur Tantiemen im engeren Sinn betreffen.

3. Vom Geltungsbereich her sollen die Bezüge der letzten fünf Jahre vor Konkurseröffnung umfasst sein.

Ich bitte Sie im Namen der Kommission, dieser Präzisierung und Ausweitung zuzustimmen, um der Rückerstattungspflicht auch die nötigen Zähne zu geben.

*Angenommen – Adopté*

**Ziff. 2 Art. 725a**

*Antrag der Kommission*

Unverändert

**Ch. 2 art. 725a**

*Proposition de la commission*

Inchangé

**Bischof** Pirmin (CE, SO), für die Kommission: Nur eine kurze Bemerkung hierzu: Entgegen dem Bundesrat hat sich die Kommission entschieden, Artikel 725a aufrechtzuerhalten, so quasi im Sinne einer Brücke zum von uns mit der Kommissionsmotion gewünschten Sanierungsrecht im Obligationenrecht. Heute haben wir einen kleinen diesbezüglichen Bestandteil in diesem Artikel 725a, indem hier der Richter, wenn kurzfristig die Möglichkeit einer Sanierung besteht, eine Stundung aussprechen kann – ohne den Ruch des Nachlasses, der Liquidation oder des Konkurses.

Der Bundesrat wollte diese Bestimmung ursprünglich aufheben, um der SchKG-Revision wohl mehr Gewicht zu geben. Die Kommission hat sich aber entschieden, diese Norm, diesen Brückenkopf im Obligationenrecht, aufrechtzuerhalten.

**Sommaruga** Simonetta, Bundesrätin: Ich möchte Sie bitten, dem Bundesrat zu folgen. Der Bundesrat schlägt Ihnen vor, diesen Artikel 725a zu streichen. Ihre Kommission möchte ihn beibehalten. Warum? In der Kommission wurde argumentiert, dass der geltende Artikel 725a eine frühere Sanierung des Unternehmens erlaubt als das Nachlassverfahren. Es ist aber einfach das Gegenteil der Fall: Artikel 725a OR kommt erst zur Anwendung, wenn die Gesellschaft überschuldet ist und eigentlich der Konkurs eröffnet werden müsste. Dann ist es eben tatsächlich häufig zu spät.

Dagegen soll das im Entwurf des Bundesrates vorgeschlagene Sanierungsverfahren bereits früher eingeleitet werden können, eben etwa zur Aufnahme eines Sanierungsdarlehens, und neu soll das Nachlassverfahren zum exklusiven Sanierungsverfahren werden; also stehen alle Vorteile, die der Konkursaufschub heute gewährt, in Zukunft im Rahmen der Nachlassstundung zur Verfügung. Der Konkursaufschub nach Artikel 725a wird damit schlicht und einfach überflüssig.

Der Artikel hat noch einen weiteren Schönheitsfehler. Der Kommissionssprecher hat es Brückenkopf genannt, ich nenne es Schönheitsfehler: Der aktienrechtliche Konkursaufschub ist im Gesetz nur äusserst rudimentär geregelt, und das hat eine grosse Rechtsunsicherheit zur Folge und hat wohl auch dazu geführt, dass der



aktienrechtliche Konkursaufschub zumindest in der deutschen Schweiz praktisch toter Buchstabe geblieben ist. Er gilt sodann nicht für alle Unternehmensformen, sondern nur für die Aktiengesellschaften, die Kommanditaktiengesellschaften, die GmbH und die Genossenschaften. Demgegenüber hat aber das vorgeschlagene Sanierungsverfahren, wie es der Bundesrat möchte, beträchtliche Vorteile, weil es erstens schnell zur Verfügung steht und weil es zweitens für alle Unternehmensformen gilt.

Wenn Sie Artikel 725a beibehalten wollen, dann ist das für die Praxis weitgehend bedeutungslos, wir werden uns da nicht noch länger streiten. Aber ich würde Ihnen doch beliebt machen, auf ihn zu verzichten. Es kommt schliesslich nicht oft vor, dass man ein Gesetz entschlacken und einfacher machen kann. Darum würde ich sagen: Profitieren Sie von dieser Chance, und streichen Sie Artikel 725a!

**Bischof** Pirmin (CE, SO), für die Kommission: Nur eine kurze Replik: Die Kommission wehrt sich sicher nicht gegen eine Entschlackung von Gesetzen, aber für eine Entschlackung ist dieser Brückenkopf vielleicht nicht unbedingt der richtige Ort. Der Anwendungsbereich ist in der Praxis gering; da hat die Frau Bundesrätin sicher Recht. Dieser Artikel schafft aber die Möglichkeit, dass die Sanierung einer überschuldeten Unternehmung – wenn dazu die Möglichkeit besteht – ohne die zusätzlichen Requisiten und Folterinstrumente des SchKG gemacht werden kann. Wenn das möglich ist, warum sollen wir denn diese Bestimmung streichen? Auf Solothurnerdeutsch sagen wir: "Nützt's nüt, so schadt's nüt!" Ich würde es doch beim geltenden Recht belassen.

#### *Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Kommission ... 25 Stimmen

Für den Antrag des Bundesrates... 4 Stimmen

### **Ziff. 2 Übergangsbestimmung**

#### *Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

### **Ch. 2 disposition transitoire**

#### *Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

#### *Angenommen – Adopté*

### **Ziff. 2a**

#### *Antrag der Kommission*

##### *Titel*

2a. Bundesgesetz vom 4. Oktober 1985 über die landwirtschaftliche Pacht

##### *Art. 25b*

Streichen

### **Ch. 2a**

#### *Proposition de la commission*

##### *Titre*

2a. Loi fédérale du 4 octobre 1985 sur le bail à ferme agricole

##### *Art. 25b*

Biffer

**Bischof** Pirmin (CE, SO), für die Kommission: Ein letztes Mal, eine kurze Ergänzung: In der Kommission ist nur kurz erwähnt worden, warum dieser Artikel 25b gestrichen wird. Die Streichung war in der Vorlage des Bundesrates noch nicht vorgenommen. Das ist eine Korrektur, die an die Änderung des Mietrechts und des Pachtrechts anschliesst, welche wir

AB 2012 S 363 / BO 2012 E 363

weiter vorne beschlossen haben. Es ist eine logische und zwingende Konsequenz, die sich auch über das Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht erstreckt.

Deshalb schlägt Ihnen die Kommission vor, diesen Artikel 25b auch zu streichen.

#### *Angenommen – Adopté*





**Ziff. 3**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Ch. 3**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

**Ziff. 4**

*Antrag der Kommission*

Unverändert

**Ch. 4**

*Proposition de la commission*

Inchangé

*Angenommen – Adopté*

**Ziff. 5**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Ch. 5**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Entwurfes ... 28 Stimmen

Dagegen ... 5 Stimmen

(2 Enthaltungen)

*Abschreibung – Classement*

*Antrag des Bundesrates*

Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse

gemäss Brief an die eidgenössischen Räte

*Proposition du Conseil fédéral*

Classer les interventions parlementaires

selon lettre aux Chambres fédérales

*Angenommen – Adopté*